

Bank- und Kapitalmarktrecht

BGH: Keine Verfahrensaussetzung nach KapMuG bei fehlerhafter Anlageberatung

KapMuG §§ 7, 8; ZPO §§ 252, 567, 574

Das KapMuG findet auf Klageverfahren wegen fehlerhafter Anlageberatung keine Anwendung. (Leitsatz des Verfassers)

BGH, Beschlüsse vom 08.09.2009 – XI ZB 4/09, XI ZB 7/09, XI ZB 8/09 (OLG München), BeckRS 2009, 26722, 26723, 26724

Sachverhalt

Die klagende Partei macht in den Parallelverfahren gegen die Beklagte jeweils u. a. Schadensersatzansprüche wegen fehlerhafter Anlageberatung im Zusammenhang mit einer Beteiligung an einem Medienfonds geltend. Beim Beratungsgespräch war u. a. auch der Emissionsprospekt verwendet worden. Die klagende Partei behauptet zur Stützung ihres Anspruches u. a., dass der Prospekt fehlerhaft ist.

Gleichzeitig ist beim OLG München in Bezug auf denselben Medienfonds und Prospekt ein Verfahren nach dem KapMuG anhängig, das einzelne Fragen zur Richtigkeit und Vollständigkeit des Prospektes zum Gegenstand hat.

Das LG München I hat das Verfahren gemäß § 7 I KapMuG ausgesetzt, da die Klärung der Frage, ob der Prospekt fehlerhaft ist oder nicht, auch für den hiesigen Rechtsstreit vorgreiflich ist.

Die hiergegen gerichteten Beschwerden beider Parteien hat das OLG München als unzulässig verworfen, da der Aussetzungsbeschluss des LG München I wegen § 7 I 4 KapMuG nicht rechtsmittelfähig sei. Des Weiteren habe die Beklagte zumindest den Status einer Beigeladenen gemäß § 8 I Nr. 3 KapMuG.

Entscheidung

Auf die vom OLG München zugelassene Rechtsbeschwerde hat der BGH beide Entscheidungen aufgehoben. Die Begründung war so kurz wie einleuchtend: Weil Rechtsstreitigkeiten wegen fehlerhafter Anlageberatung überhaupt nicht in den Anwendungsbereich des KapMuG fallen, kann auch keine Aussetzung oder Feststellung als Beigeladener auf Grundlage dieses Gesetzes stattfinden.

Der Aussetzungsbeschluss des LG München I war daher rechtsmittelfähig und konnte mit der sofortigen Beschwerde angegriffen werden. Zudem waren die sofortigen Beschwerden auch begründet, weil Aussetzungsgründe nach dem KapMuG – mangels Anwendbarkeit – nicht vorlagen (vgl. BGH, GWR 2009, 250 [Wardenbach]).

Praxishinweis

Die Entscheidung ist richtig. Zwar ist die Frage, ob ein im Beratungsgespräch verwendeter Prospekt richtig ist oder nicht, auch für die Haftung wegen fehlerhafter Anlageberatung von Bedeutung. Doch liegt keine Voreigenschaft vor, wenn diese Frage bejaht oder verneint wird. Denn letztlich kann ein Anlageberater zweifellos auch haften, wenn der Prospekt richtig ist, weil er andere außerhalb des Prospektes liegende Falschaussagen trifft. Letztlich aber könnte nach dem KapMuG – wenn überhaupt – nur eine *anlegergerechte* Beratung festgestellt werden. Die Frage, ob der Anlageberater auch seiner Pflicht zur *anlegergerechten* Beratung nachgekommen ist, könnte durch ein KapMuG-Verfahren ohnehin nicht geklärt werden.

Die Entscheidung führt dazu, dass Schadensersatzklagen wegen fehlerhafter Anlageberatung ohne Rücksicht auf laufende KapMuG-Verfahren zügig durchgeführt werden können. Im Übrigen sollte man darauf achten, dass die Verfahren dann aber auch schnell bearbeitet werden, damit es nicht zu einer „faktischen Aussetzung“ kommt und die Ergebnisse des KapMuG-Verfahrens dann dennoch in die Entscheidung einfließen.

Weiterhin sollte darauf hingewirkt werden, dass Verfahren gegen mehrere Beklagte, deren Gegenstand KapMuG-fähige und zugleich KapMuG-unfähige Streitverhältnisse sind, abgetrennt und gesondert betrieben werden. Soweit möglich könnte hinsichtlich der Anlageberatung auch ein Teilurteil ergehen, was aber mangels endgültiger Kostenentscheidung nachteilhaft ist.

*Rechtsanwalt Mathias Corzelius,
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht,
Kanzlei Göddecke, Siegburg*